

Tagesordnungspunkt: 1  
Vorlage Nr.: 44

## **Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

### **Anlagen: Änderungssatzung (Anlage 1) Darstellung Änderungsmodus (Anlage 2)**

---

Der Verwaltungsrat der KWiN hat am 4. Dezember 2019 die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte) neu gefasst. Die Satzung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt war die Einführung eines neuen Gebührensystems mit einer haushaltsbezogenen Grundgebühr und einer Behältergebühr.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Gebührensystems haben sich allerdings drei Konstellationen herauskristallisiert, die in der Praxis immer wieder kontrovers diskutiert wurden und deshalb jetzt in der Satzung neu oder ergänzend geregelt werden sollen:

- Ferienhäuser/Ferienwohnungen

Das Bundesverwaltungsgericht klassifiziert Abfälle, die in Ferienhäusern anfallen, als solche aus privaten Haushaltungen (Urteil vom 7. August 2008, BVerwG 7 C 51.07). Begründet wird das u. a. damit, dass private Haushaltungen Personengemeinschaften oder Einzelpersonen seien, die eine vollständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben. Das treffe nicht nur auf privat genutzte Wohnhäuser, sondern eben auch auf Ferienhäuser zu.

Diese Definition ist deshalb zunächst auch wörtlich so in die Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte übernommen worden. In der Praxis hat das allerdings zur Folge, dass sämtliche Ferienhäuser/Ferienwohnungen als eigenständige Haushalte zu qualifizieren sind (Konsequenz: Anfall der haushaltsbezogenen Grundgebühr), selbst wenn sie möglicherweise nur für wenige Tage pro Jahr tatsächlich auch genutzt werden. Das ist insbesondere bei den Vermietern von Ferienhäusern/Ferienwohnungen auf Unverständnis gestoßen.

Eine daraufhin von der KWiN durchgeführte Umfrage bei anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgern hat ergeben, dass es diesbezüglich in Baden-Württemberg trotz des eindeutigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts keine einheitliche Regelung gibt. Teilweise werden bei Ferienhäusern/Ferienwohnungen gar keine (Grund-)Gebühren erhoben, teilweise fallen gerade umgekehrt wie bisher bei uns die vollen Gebühren an, wieder andere haben sich hingegen für reduzierte Gebührensätze entschieden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verwaltungsrat der KWiN nicht zuletzt auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der regionalen Anbieter von Ferienhäusern/Ferienwohnungen dafür ausgesprochen, für nicht ganzjährig genutzte Ferienhäuser/Ferienwohnungen künftig nur die hälftige Grundgebühr zu erheben.

- Müllgemeinschaften zwischen Privathaushalt und Gewerbebetrieb

Die gemeinsame Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen ist gemäß § 5 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich:

- Gewerbebetrieb und Privathaushalt müssen sich auf demselben Grundstück befinden und
- die getrennte Sammlung der gewerblichen Siedlungsabfälle muss dem Gewerbebetrieb aufgrund der geringen Menge wirtschaftlich unzumutbar sein.

In der Praxis hat es jedoch immer wieder einzelne Fälle gegeben, bei denen sich der Gewerbebetrieb und der Privathaushalt im selben Gebäude befinden und der Gewerbebetrieb deshalb einfach die Abfallbehälter des Privathaushalts im Rahmen einer Müllgemeinschaft mitgenutzt hat. Auf diese Weise ist an sich gewerblicher Siedlungsabfall also zusammen mit den Abfällen des Privathaushalts entsorgt worden. Bei der Erhebung der haushaltsbezogenen Grundgebühr kann der Gewerbebetrieb jedoch bisher aufgrund einer Satzungslücke nicht mitberücksichtigt werden, obwohl er ebenfalls Leistungen der KWiN in Anspruch nimmt.

Diese Regelungslücke soll künftig geschlossen werden. Gewerbebetriebe können die Kosten der Müllentsorgung von der Steuer absetzen. Das geht allerdings nur bei entsprechender (separater) Rechnung.

- Wegfall der Härtefallregelung beim Anschluss- und Benutzungszwang

Bisher sieht die Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte in § 4 Abs. 3 eine widerrufliche Befreiungsmöglichkeit vom Anschluss- und Benutzungszwang in besonders gelagerten Härtefällen vor.

Dabei hat allerdings insbesondere die Auslegung des Begriffs „Härtefall“ immer wieder zu Problemen und Diskussionen mit den Kunden geführt. Das ist teilweise sogar so weit gegangen, dass einige gemeint haben, sich vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung gänzlich befreien lassen zu können.

Bei der Härtefallregelung geht es jedoch gerade nicht um die gänzliche Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und von der Pflicht zur Überlassung der anfallenden Abfälle. Eine solche Befreiung kann in der Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte nämlich gar nicht geregelt werden und ist auch von der Härtefallregelung in der Mustersatzung des Landkreistags Baden-Württemberg nicht umfasst. Vielmehr berücksichtigt die Härtefallregelung nur solche Fälle, die von den Regelungen zur Art und Weise der Überlassung der Abfälle in der Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte nicht erfasst sind, aber zu einer besonderen Härte führen würden, wenn man die Satzungsvorgaben anwenden würde (vgl. § 20 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte). Das wäre etwa dann der Fall, wenn das Aufstellen eines Müllbehälters wie in der Satzung vorgeschrieben durch die örtliche Situation (z.B. Hausgrundstück ausschließlich über verwinkelte Treppen zu erreichen) nur mit einem unzumutbaren Aufwand möglich wäre, so dass in diesem Härtefall auf einen öffentlichen Müllbehälter verzichtet und stattdessen ein Müllsack verwendet werden darf.

Aus diesem Grund soll § 4 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte künftig ganz gestrichen werden.

Neben den drei dargestellten Änderungen sind zudem noch zwei kleinere redaktionelle Korrekturen vorgesehen:

- In § 22 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte soll als Satz 2 die Formulierung der Mustersatzung des Landkreistags Baden-Württemberg eingefügt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gebühr wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt.
- In der Aufzählung der Absätze in § 23 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte liegt bislang eine fehlerhafte Nummerierung vor. Das wird mit der jetzigen Änderung ebenfalls korrigiert.

Die genannten Sachverhalte machen eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte im geschilderten Umfang notwendig (vgl. Anlage 1).

In Anlage 2 befinden sich die relevanten Satzungspassagen, in der die entsprechenden Änderungen bereits im Änderungsmodus eingefügt sind.

Für den Satzungsbeschluss ist der Verwaltungsrat der KWiN zuständig. Der Verwaltungsrat muss sich aber vor relevanten Beschlüssen jeweils das Votum des Kreistags des Neckar-Odenwald-Kreises einholen.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 07.12.2020 mit dem dargestellten Sachverhalt. Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN werden angewiesen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Fassung

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekanntgegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Fassung.

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259,600),
  - §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
  - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809),
  - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593),
  - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWIn AÖR)
- hat der Verwaltungsrat der KWIn AÖR am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. a) § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.  
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
3. a) § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

„Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.“

b) Die in § 23 bisher mit 1, 2, 3, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Absätze werden die Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10.

c) In § 23 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Buchen, den xx.xx.2020

Der Vorstand  
Dr. Mathias Ginter

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

[...]

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, sind diese der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) ~~Die KWiN ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Monats, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der KWiN schriftlich gestellt werden.~~
- (4) (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der KWiN schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

[...]

### § 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Für unzulässig abgelagerte Abfälle auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist Gebührenschuldner, wer unzulässig abgelagert hat oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat.

- (5) Soweit die KWiN die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### § 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die KWiN einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als haushaltsbezogene Grundgebühr und Behältergebühr erhoben.
- (2) Die haushaltsbezogene Grundgebühr beträgt jährlich  
94,96 Euro pro Haushalt.

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.

- (3) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1a) (Restabfall) bemessen. Sie betragen jährlich:  
bei einem Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum	108,99 EUR
80 l Füllraum	145,33 EUR
120 l Füllraum	217,99 EUR
240 l Füllraum	435,98 EUR
1,1 cbm Füllraum	1.998,23 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.449,71 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.082,85 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen  
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 7,00 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) sowie § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.

- (43) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:
- |   |            |
|---|------------|
| - mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils | 17,48 EUR  |
| - mit einem Füllraum von 1,1 cbm und mehr       | 41,05 EUR. |

Für die erstmalige Gestellung sowie den Endabzug eines Abfallbehälters werden keine Gebühren erhoben.

- (54) Gebühr für sonstige Leistungen, betreffend den Abfallbehälter
- a) Abfallbehälter (60 l – 240 l Restabfalltonne oder Bioenergietonne mit Schwerkraftschloss)
- |   |           |
|---|-----------|
| - Erstgestellung                            | 60,00 EUR |
| - bei Tausch eines unbeschädigten Behälters | 60,00 EUR |
| - bei Tausch eines beschädigten Behälters   | 90,00 EUR |
- b) Ersatzgestellung bei Beschädigung des Behälters durch den Besitzer (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) 50,00 EUR



- |    |  |            |
|----|--|------------|
| c) | Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis  | 50,00 EUR  |
| d) | Zusatzleerung bei Fehl- oder Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5 |            |
|    | - mit einem Füllraum von 60 l                                | 8,40 EUR   |
|    | - mit einem Füllraum von 80 l                                | 11,20 EUR  |
|    | - mit einem Füllraum von 120 l                               | 16,80 EUR  |
|    | - mit einem Füllraum von 240 l                               | 33,60 EUR. |

Der zweijährliche Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.

- (65) Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Behältervolumen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Behältervolumen bis zu
- |                  |             |
|------------------|-------------|
| 1,1 cbm Füllraum | 154,00 EUR  |
| 3,0 cbm Füllraum | 420,00 EUR  |
| 5,0 cbm Füllraum | 700,00 EUR. |

- (76) Die Behältergebühr beinhaltet das Recht, in Abhängigkeit von der gewählten Behältergröße und bis zur nachfolgenden maximalen Häufigkeit und Menge Sperrmüll kostenlos an die Wertstoffhöfe in Buchen und in Mosbach (§ 19 Abs. 1) anzuliefern oder bereitzustellen (§ 9 Abs. 1):

bei 60 l Abfallbehälter	eine Anlieferung oder Bereitstellung pro Jahr bis 2 cbm Sperrmüll
bei 80 l Abfallbehälter	eine Anlieferung oder Bereitstellung pro Jahr bis 2 cbm Sperrmüll
bei 120 l Abfallbehälter	2 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 240 l Abfallbehälter	4 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 1,1 cbm Abfallbehälter	18 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 3,0 cbm Abfallbehälter	50 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll
bei 5,0 cbm Abfallbehälter	83 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll.

Eine Anlieferung oder Bereitstellung ist nur mit gültiger Sperrmüllmarke möglich, die der Gebührenschuldner jährlich erhält. Bei der Bereitstellung eines Sperrmüllvolumens, das größer als das noch vorhandene Sperrmüllmarkenvolumen ist, wird für die zu entsorgende Mehrmenge eine Gebühr von 23,00 EUR pro Kubikmeter erhoben.

- (87) Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, einmal pro Kalenderjahr Altholz an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) bis zu einer Maximalmenge von 3 cbm kostenlos anzuliefern oder bereitzustellen (§ 9 Abs. 1). Übersteigt die angelieferte Menge die Freigrenze, wird für die gesamte Menge eine Gebühr gemäß § 24 Abs. 2 erhoben. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Anlieferungen das Kontingent übersteigt.

- (9) Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.

- (108) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

[...]